

Deutsch-österreichische Sektion der Internationalen Artusgesellschaft

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der literarische Verein führt den Namen *Deutsch-österreichische Sektion der Internationalen Artusgesellschaft* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Gießen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist eine regionale Sektion der *Internationalen Artusgesellschaft* (im Sinne von Abs. VI der Statuten der *Internationalen Artusgesellschaft*). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Erforschung des Stoffkreises um König Artus in Mittelalter, Neuzeit und Moderne. Der Satzungszweck wird verwirklicht u. a. durch die Veranstaltung von Tagungen und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen. Insbesondere unterstützt der Verein die *Internationale Artusgesellschaft* bei der Erarbeitung der jährlichen Forschungsbibliographie zu arthurischen Themen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Eintrittsbegehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Bei Tod des Mitglieds.
2. Durch Austritt.
3. Durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt, ferner wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit über den Ausschluss.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung bei einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Jahresbeitrag

Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, sind die Jahresbeiträge jeweils nach Rechnungstellung durch den Schatzmeister zu überweisen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in

Die Ämter des/der Schriftführers/in und Schatzmeisters/in können von einer Person wahrgenommen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl bestimmt. Bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist befugt, falls einzelne seiner Mitglieder ausscheiden, durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich selbst zu ergänzen: Die Mitglieder des Vereins sind darüber unverzüglich zu informieren. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Gleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

§9 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann zur Erarbeitung der jährlichen Bibliographie (§2) einen erweiterten Vorstand (Bibliographische Sekretäre) berufen. Der/die Schriftführer/in wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes in Absprache mit dem/der 1. Vorsitzenden aus und koordiniert ihre Arbeit.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wenn die letzte Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen hat, setzt der Vorstand Ort, Zeit und Tagesordnung fest.

Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss einen Tätigkeitsbericht des Vorstands, einen Kassenbericht und alle Punkte enthalten, deren Behandlung bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins beim Vorstand schriftlich beantragt wurde. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung, sofern diese nicht anders beschließt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern des Vereins zuzustellen.

§11 Rechnungsprüfung

Die beiden von der Mitgliederversammlung berufenen Kassen- und Rechnungsprüfer haben die Pflicht, das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.

§12 Amtsträger

Alle Amtsträger sind, unbeschadet des Anspruchs auf Vergütung der baren Auslagen, ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand zur Vergütung seiner Tätigkeit den Mitgliedsbeitrag erlassen. Sie führen ihr Amt bis zur Übernahme durch den Nachfolger.

§13 Auflösung

Jede Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn sie auf der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung steht. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ist diese nicht gegeben, so kann der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, auf der die Auflösung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung mediävistischer Wissenschaft und Forschung. Ein solcher Verwendungsbeschluss darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.